

87. 1. Findet die im § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1894, betr. die Abzahlungsgeschäfte, enthaltene Bestimmung über die Rückgewähr der beiderseitigen Leistungen Anwendung, wenn die Vorschriften der §§ 138 Abs. 1 und 817 Satz 2 B.G.B. der Rückforderung entgegenstehen?

2. Unter welchen Voraussetzungen verflößt der Verkauf eines Bordellinventars und die Zahlung des Kaufpreises hierfür gegen die guten Sitten?

3. Ist die Vorschrift des § 817 Satz 2 B.G.B. nur einem ausdrücklich auf die Vorschrift des § 817 Satz 1 daselbst gegründeten Klagenanspruch gegenüber, oder ist sie auch dann anwendbar, wenn einem auf die allgemeinen Grundsätze über ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 B.G.B.) gestützten Klagenanspruch in Wirklichkeit ein unter die Bestimmung des § 817 Satz 2 B.G.B. fallender Tatbestand, der von dem Beklagten einredeweise geltend gemacht wird, zugrunde liegt?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 29. Mai 1906 i. S. R. (Kl.) w. B. (Bekl.),
Rep. II. 519/05.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, welche der Beklagten ein als Bordell benutztes Haus vermietet und ihr das darin befindliche Inventar unter Vorbehalt des Eigentums für 14000 M verkauft hatte, beantragte mittels Klage, die Beklagte zur Räumung dieses Hauses unter Zurücklassung der Inventargegenstände zu verurteilen. Die Beklagte beantragte für den Fall ihrer Verurteilung zur Zurücklassung des Inventars mittels Widerklage, die Klägerin zu verurteilen, ihr 5000 M nebst Zinsen zu bezahlen. Sie behauptete: sie habe der Klägerin auf den Kaufpreis des Inventars bisher 7000 M entrichtet. Damit sei der Wert des Inventars mehr als reichlich bezahlt. Die übermäßigen Vertragspreise seien von ihr lediglich mit Rücksicht darauf bewilligt worden, daß ihr auch die Benutzung des Hauses als Bordell bis zum 1. Juli 1907 gewährt worden sei. Sie sei daher nur verpflichtet, die gekauften Sachen gegen Erstattung der von ihr bezahlten 7000 M zurückzulassen. Jedenfalls müsse Klägerin die ihr durch diese Zahlungen

zu Teil gewordene ungerechtfertigte Bereicherung im Betrage von 5000 *M* herausgeben, indem eine Vergütung von 2000 *M* für die Benutzung des Inventars seitens der Beklagten mehr als ausreichend sei. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage und wies die Widerklage ab, indem es eine Rückforderung der Leistung der Beklagten als nach § 817 Satz 2 B.G.B. ausgeschlossen erachtete. In zweiter Instanz wurde die Widerklage auch auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte gestützt. Das der Widerklage teilweise stattgebende Urteil des Oberlandesgerichts wurde auf die Revision der Widerbeklagten hin insoweit aufgehoben, und die Widerklage bezüglich des Kapitalbetrags vollständig abgewiesen, aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat . . . auf die für die Revision allein in Betracht kommende Widerklage hin die Klägerin zur Zahlung der Summe von 4260 *M* verurteilt; darstellend den Betrag der sich zusammen auf 7000 *M* belaufenden Abzahlungen, die von der Beklagten auf das ihr von der Klägerin verkaufte, aber von dieser wieder zurückgenommene Inventar des Bordells, Schützenstraße Nr. 18 zu Hamburg, geleistet worden sind, abzüglich der von der Klägerin für die Benutzung des Inventars durch Beklagte zugewilligten Vergütung von 2750 *M*. Diese Verurteilung hat das Berufungsgericht im wesentlichen folgendermaßen begründet: dem Landgericht sei darin nicht beizutreten, daß der Kaufvertrag über das Inventar gegen die guten Sitten verstoße und deshalb nichtig sei. Für den rechtlichen Charakter eines Kaufgeschäfts sei es gleichgültig, zu welchem Zwecke der Käufer die gekaufte Sache verwenden wolle, insbesondere ob er sie zu unsittlichen Zwecken zu verwenden beabsichtige . . . Dem Verkäufer stehe keinerlei Einwirkung darauf zu, wie der Käufer demnächst über die Sache verfüge, und welchen Gebrauch er von ihr mache. Selbst wenn daher der Käufer bei Abschluß des Vertrags einen unsittlichen Gebrauch beabsichtige, und dieses dem Verkäufer bekannt sei, sei das für den Charakter des Vertrags unwesentlich; denn der Käufer übernehme keineswegs die Verpflichtung, jene Absicht auszuführen . . . Allerdings könnten mit dem Kaufvertrage Nebenabreden getroffen, und dieser Vertrag mit andern unsittlichen Rechtsgeschäften derartig eng verbunden sein, daß auch er gegen die guten Sitten verstoße . . . Solche besondere, dem Vertrag über den Verkauf des Inventars den

Stempel der Unfittlichkeit verleihende Umstände lägen aber hier nicht vor. Der zu den Akten gebrachte Mietvertrag über das Haus und der mündlich abgeschlossene Kaufvertrag über das Inventar seien völlig unabhängig voneinander vereinbart und von den Parteien behandelt worden. Wenn auch anzunehmen sei, daß Beklagte das Inventar nur gekauft habe, weil ihr das Haus vermietet, und das Inventar schon darin gewesen sei, und wenn auch von den Parteien vorgetragen sei, daß der Preis des Inventars um deswillen besonders hoch bemessen sei, weil es sich um ein Bordellinventar gehandelt habe, so seien dies doch nur Beweggründe für die Beklagte zum Abschluß gerade dieses Kaufvertrags (Gegenstand und Preisbemessung) gewesen, die nicht geeignet erschienen, ihm den Charakter der Unfittlichkeit zu verleihen. . . . Der Kaufvertrag über das Inventar sei daher gültig. . . . Da eine Vereinbarung nicht getroffen sei, welche der Beklagten den Gebrauch der Sachen, die bis zur Zahlung des vollen Preises im Eigentum der Klägerin geblieben seien, gesichert habe, die Beklagte aber den vollen Kaufpreis noch nicht gezahlt habe, so sei der Anspruch der Klägerin auf Herausgabe des Inventars auf Grund ihres Eigentums berechtigt. Bei dieser Sachlage sei aber der bereits gezahlte Teil des Kaufpreises abzüglich einer Vergütung für Gebrauch und Abnutzung der Beklagten zurückzahlen. Der § 817 B.G.B. stehe dem nicht entgegen, da der Kaufvertrag nicht unfittlich sei, und die Zahlung des Preises wie die Annahme desselben nicht gegen die guten Sitten verstoßen habe. Da der Kaufpreis in Teilzahlungen habe berichtigt werden sollen, sei der Vertrag nach dem Gesetze, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894 zu beurteilen. Die Verkäuferin habe das verkaufte Inventar auf Grund des ihr vorbehaltenen Eigentums wieder an sich genommen; nach § 5 des Gesetzes gelte dies als Ausübung des Rücktrittsrechts. Jeder Teil sei deshalb nach § 1 verpflichtet, dem andern Teile die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; der Käufer aber habe nach § 2 dem Verkäufer für die Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung deren Wert zu vergüten, usw. Bei Bemessung dieser Vergütung ist das Berufungsgericht sodann davon ausgegangen, daß der objektive Wert des Inventars zur Zeit, als es von der Klägerin der Beklagten überlassen worden sei, nicht 14000 M., sondern nur etwa 10000 M. gewesen sei.

Die Revisionsklägerin hat Verletzung der §§ 138 und 817 B.G.B., sowie insofern unrichtige Anwendung des Gesetzes vom 16. Mai 1894 und des § 287 B.P.D. gerügt und hierzu folgendes ausgeführt: mit dem Verkaufe des Inventars und mit dem Eigentumsvorbehalte bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises sei auch die Vereinbarung der zwischenzeitlichen Benutzung des Inventars zu unsittlichen Zwecken in dem zu unsittlichen Zwecken gemieteten Hause verbunden. Die mit Rücksicht auf diese Überlassung der Benutzung des Inventars zu unsittlichen Zwecken vereinbarten und geleisteten Teilzahlungen könnten daher nach § 817 B.G.B. nicht zurückgefordert werden.

Diese Beschwerde erscheint als im wesentlichen begründet.

Dieselbe sowie die nachfolgende Erörterung haben zunächst zur Voraussetzung, daß auf Abzahlungsgeschäfte, als welches der streitige Kaufvertrag mit Recht vom Berufungsgerichte angesehen worden ist, auch die in §§ 138 und 817 B.G.B. enthaltenen Vorschriften grundsätzlich, d. h. sofern deren Voraussetzungen im einzelnen Falle vorliegen, anwendbar sind. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf Abzahlungsgeschäfte ergibt sich aber aus der aus Art. 32 Satz 2 des Einf.-Ges. zum B.G.B. zu entnehmenden allgemeinen Regel über das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den früher erlassenen Reichsgesetzen, wonach dieses Verhältnis im wesentlichen so zu behandeln ist, wie wenn die Vorschriften der bisherigen Reichsgesetze und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes hierzu in einem und demselben Gesetze enthalten wären. Von diesem Gesichtspunkte aus kann aber die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1894, daß unter den dort angegebenen Voraussetzungen die empfangenen Leistungen von jedem Teile dem andern zurückzugewähren sind, dann keine Anwendung finden, wenn die Vorschriften der §§ 138 und 817 Satz 2 B.G.B. beim Vorliegen der darin bestimmten Voraussetzungen der Rückforderung einer solchen Leistung entgegenstehen. Denn es liegt offenbar im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß die Geltung dieser Vorschriften, die anerkanntermaßen einen allgemeinen prohibitiven Charakter haben,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 47 S. 104, Jurist.

Wochenschr. 1901 S. 639,

sich auch auf solche Rechtsgeschäfte erstrecken soll, die nur hinsichtlich einzelner rechtlicher Beziehungen durch ein Spezialgesetz geregelt,

im übrigen aber nach den Grundsätzen des gemeinen bürgerlichen Rechts zu beurteilen sind. Dies trifft aber bei dem hier in Rede stehenden Abzahlungsgefchäfte zu, das seiner allgemeinen rechtlichen Natur nach ein Kauf ist.

Das Berufungsgericht hat auch die Nichtanwendung der Vorschriften der §§ 138 und 817 B.G.B. im gegebenen Falle nicht etwa durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1894, sondern nur mit solchen Gründen zu rechtfertigen versucht, welche die ersteren Vorschriften selbst betreffen. Diese Gründe sind aber rechtlich zu beanstanden.

Zwar mag, wie der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem in dem Berufungsurteile erwähnten Urteile vom 27. Juni 1904, Rep. V. 10/04, ausgeführt hat, die Absicht des Käufers über die Verwendung der Sache, die er zu erwerben im Begriffe steht, für sich allein betrachtet, nicht genügen, einem Kaufgefchäfte einen rechtlich in Betracht kommenden Charakter zu geben, und deshalb auch die Kenntnis dieser Absicht auf seiten des Verkäufers nicht ausreichen, um das Veräußerungsgefchäfte als ein gegen die guten Sitten verstößendes erscheinen zu lassen. Aber dieser vom Berufungsgericht allerdings beachtete Gesichtspunkt genügt im gegebenen Falle nicht zur Verneinung der Frage, ob das streitige Kaufgefchäfte ein unsittliches sei, und ob der Beklagten bezüglich der von ihr in Erfüllung desselben geleisteten Abschlagszahlungen ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last falle (§ 138 Abs. 1, § 817 Satz 2 B.G.B.); denn es kommt zunächst für die Prüfung dieser Frage nicht ausschließlich auf das Motiv an, das die Parteien zum Abschluß des Kaufvertrags bestimmt hat. Wie nämlich der erkennende Senat bereits in seinem Urteile vom 15. Dezember 1903 (Entsch. des RG.'s Bd. 56 S. 231) ausgesprochen hat, will § 138 B.G.B. solchen Rechtsgefchäften die Anerkennung und den Rechtszwang versagen, die nach ihrem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Motiv und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter, nach den objektiven und subjektiven Momenten gegen die guten Sitten verstoßen.

Vgl. auch Urteil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1903, Jurist. Wochenschr. Beil. Nr. 86 S. 41.

Die im gegebenen Falle für die Frage der Unsittlichkeit des Kaufs zu berücksichtigenden objektiven Momente hat aber das Berufungs-

gericht nicht hinreichend geprüft und gewürdigt. Neben dem Motiv der Parteien — bezüglich dessen das Berufungsgericht die Feststellung getroffen hat, die Beklagte habe das Inventar nur gekauft, weil ihr das (zum Bordellbetrieb dienende) Haus (von der Klägerin) vermietet, und das Inventar schon darin gewesen sei — kam nämlich bezüglich des Gesamtcharakters, namentlich des Inhalts und Zwecks dieses Kaufvertrags hauptsächlich die in den Vorinstanzen von der Beklagten aufgestellte Behauptung in Betracht, die Kaufpreise für das Inventar seien „aufgepumpte Preise“, die lediglich mit Rücksicht darauf bewilligt worden seien, daß ihr auch die Benutzung des Grundstücks als Bordell bis zum 1. Juli 1907 gewährt worden sei. Ebenso war in dieser Hinsicht der etwaige innere Zusammenhang zu berücksichtigen, der im Falle der Richtigkeit dieser Behauptung zwischen dem Kaufvertrage des Inventars und dem das Grundstück betreffenden Mietvertrage bestehen konnte, welchen letzteren das Berufungsgericht ja selbst in seiner die Klage betreffenden Begründung für unsittlich und deshalb nichtig erachtet hat; denn nach dieser Behauptung der Beklagten sollte der vertragmäßige Kaufpreis nur zum Teil als Gegenwert für die gekauften Mobilien als solche, zum andern Teile aber als Vergütung für die Überlassung und Ermöglichung des Bordellbetriebs, der an den Besitz des Hauses und des zugehörigen Inventars geknüpft war, vereinbart worden sein. Es ist aber anerkanntes Rechtens, 1. daß ebenso wie Kauf- und Mietverträge über Bordellgrundstücke, die zum Zweck des Bordellbetriebs abgeschlossen sind (vgl. hierüber Förster im „Recht“ 1905 S. 356), auch Kauf- und Mietverträge über das Mobiliar eines Bordells, sofern durch solche Verträge der Bordellbetrieb ermöglicht werden soll, wegen dieses objektiven Inhalts und Vertragszwecks als gegen die guten Sitten verstößend anzusehen sind, namentlich dann, wenn der Kauf- oder Mietpreis mit Rücksicht auf den Bordellbetrieb besonders hoch bemessen ist, so daß ein Teil dieses Preises als Vergütung für die Überlassung des Bordellgeschäfts anzusehen ist, und 2. daß in einem solchen Falle das ganze Rechtsgeschäft nichtig ist. Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 109ff., Bd. 38 S. 202; Puchelt's Zeitschrift Bd. 20 S. 10 und 34, Bd. 34 S. 450.

Hiernach war das Vorbringen der Beklagten selbst geeignet, der

ihrer Widerklage von der Klägerin und Widerbeklagten entgegen-
gesetzten Einrede, daß der Kaufvertrag und die Leistung der von
der Beklagten auf Grund dieses Vertrags gemachten Abschlags-
zahlungen gegen die guten Sitten verstießen, zur Stütze zu dienen.
Das Berufungsgericht hat aber dieses Vorbringen, soweit es das-
selbe überhaupt gewürdigt hat, lediglich deshalb für unerheblich er-
achtet, weil es sich dabei nur um Beweggründe für die Beklagte
gehandelt habe. Diese letztere Ansicht, die auf einer Verkennung des
oben dargelegten umfassenderen Sinns des § 138 B.G.B. und auf
einer ungenügenden Würdigung des bezüglichen Vorbringens der
Parteien beruht, ist aber nach den vorstehenden Erörterungen über den
Inhalt und die rechtliche Bedeutung der Behauptung der Beklagten nicht
haltbar. Dieser Ansicht steht auch nicht etwa das vom Berufungs-
gerichte angeführte Urteil des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom
27. Juni 1904 zur Seite; denn der Umstand, daß in diesem Urteil
hauptsächlich die vom Berufungsgerichte berücksichtigten Gesichtspunkte
hinsichtlich der Frage der Unfittlichkeit des damals in Rede stehenden
Vertrags erörtert sind, hat nicht etwa darin seinen Grund, daß der
V. Zivilsenat die oben dargelegten weiteren Gesichtspunkte für die
Unfittlichkeit eines Vertrags grundsätzlich für alle Fälle für un-
erheblich gehalten hätte, sondern lediglich darin, daß nach dem
damals gegebenen Tatbestande kein Anlaß zur Erörterung dieser
weiteren Gesichtspunkte gegeben war. Vielmehr betrifft, was unten
im einzelnen noch näher dargelegt werden soll, das fragliche Vor-
bringen der Beklagten außer den Beweggründen der Parteien gerade
den unfittlichen Inhalt und Zweck des Kaufvertrags, somit das für
die Annahme eines hierin liegenden Verstößes gegen die guten Sitten
wesentliche objektive Moment. Das Berufungsgericht hätte daher
das erwähnte Vorbringen der Beklagten und den von ihm selbst
bezüglich des Motivs der Parteien festgestellten Sachverhalt daraufhin
prüfen sollen, ob sich hieraus nicht auch das Vorliegen eines objektiv
unfittlichen Zwecks und Inhalts des Kaufgeschäfts ergebe. Dies
ist aber nicht geschehen, und daher ist hierauf die Verneinung der
Unfittlichkeit des Rechtsgeschäfts seitens des Berufungsgerichts zurück-
zuführen. Die Prüfung des teils unbestritten feststehenden, teils vom
Berufungsgerichte festgestellten Sachverhalts unter Zugrundelegung
der oben erörterten Rechtsansicht über den Sinn des § 138 B.G.B.

ergibt aber ohne weiteres, daß der fragliche Kaufvertrag gegen die guten Sitten verstößt.

Das Berufungsgericht hat nämlich zunächst bezüglich des wirklichen Beweggrundes, durch den die Beklagte zu dem Kaufabschluß bestimmt worden ist, die oben erwähnte Feststellung getroffen. Aus dieser in Verbindung mit der anderen vom Berufungsgerichte festgestellten Tatsache, daß der Kaufpreis um deswillen besonders hoch (nämlich auf 14000 *M* für das in Wirklichkeit nur etwa 10000 *M* werte Inventar) bemessen worden sei, weil es sich um ein Bordellinventar gehandelt habe, ergibt sich aber ohne weiteres, daß die Beklagte das letztere mit Wissen der Klägerin zum Zwecke des Fortbetriebs des Bordells zu einem Preise gekauft hat, der zum Teil eine Vergütung für die mit der käuflichen Abtretung des Inventars und der Vermietung des Bordellgrundstücks verbundene Überlassung des Bordellbetriebs enthielt. Diese nicht nur das Motiv, sondern auch den objektiven Inhalt und Zweck des Kaufvertrags betreffenden Umstände, wegen deren auch die Motive, aus denen die Parteien den Kaufvertrag geschlossen haben, als unsittliche erscheinen, genügen aber nach der oben angeführten Rechtsprechung vollständig, um den Kaufvertrag nach seinem Gesamtcharakter, ebenso wie den über das Bordellgrundstück geschlossenen Mietvertrag, als ein gegen die guten Sitten verstößendes Rechtsgeschäft erscheinen zu lassen. . . .

Wenn aber hiernach der fragliche Kaufvertrag aus den dargelegten Gründen objektiv als gegen die guten Sitten verstößend im Sinne des § 138 Abs. 1 B.G.B. zu erachten ist, so ist auch aus denselben Gründen weiter anzunehmen, daß der Beklagten persönlich insofern ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt, als sie mit den von ihr auf den Kaufpreis des Inventars geleisteten Abschlagszahlungen bezweckt hat, sich das dem Bordellbetriebe dienende Inventar zu verschaffen und zu erhalten, und so die Fortsetzung des Bordellbetriebs ihrerseits zu ermöglichen. Es würde daher die mit der Widerklage von der Beklagten verfolgte Rückforderung dieser von ihr unter Verstoß gegen die guten Sitten gemachten Leistungen nach § 817 Satz 2 B.G.B. ausgeschlossen sein, sofern diese Vorschrift überhaupt auf den Widerklagenspruch anwendbar ist. Bei Prüfung der letzteren Frage ist davon auszugehen, daß dieser Anspruch von der Beklagten nicht etwa auf die Spezialbestimmung des § 817 Satz 1

B.G.B., sondern in erster Instanz auf die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs über ungerechtfertigte Bereicherung, in zweiter Instanz überdies auf die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai 1894 gestützt worden ist.

Auch soweit es sich um die Anwendung des letzteren Gesetzes, namentlich um die oben erörterte Frage handelt, ob die Vorschrift des § 817 Satz 2 B.G.B. der auch auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1894 erfolgten Rückforderung der geleisteten Abschlagszahlungen entgegensteht, ist dieser streitige Anspruch seiner rechtlichen Natur nach als ein Bereicherungsanspruch anzusehen, der als solcher von der Widerklägerin trotz ihrer oben erörterten Behauptungen jedenfalls nicht auf die Bestimmungen des § 817 Satz 1 B.G.B. gestützt ist, für den also an sich die allgemeine Vorschrift des § 812 B.G.B. angerufen wird. Es kommt daher auf die sehr bestrittene Frage an, ob die Bestimmung im Satz 2 des § 817, wonach die Rückforderung einer Leistung ausgeschlossen ist, wenn dem Leistenden ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, nur einem ausdrücklich auf die Vorschrift des § 817 Satz 1 B.G.B. oder einen entsprechenden Tatbestand gegründeten Klagenanspruch gegenüber — auf den sie sich ihrem Wortlaute („gleichfalls“) und ihrer Stellung im Gesetze nach jedenfalls bezieht —, oder ob sie auch dann anwendbar ist, wenn einem auf die allgemeinen Grundsätze über ungerechtfertigte Bereicherung gestützten Klagenanspruch in Wirklichkeit ein von dem Beklagten einwandsweise geltend gemachter, unter die Bestimmung des § 817 Satz 2 B.G.B. fallender Tatbestand zugrunde liegt. Wenn auch für die erstere Ansicht der Wortlaut und die Stellung, die diese Bestimmung im Bürgerlichen Gesetzbuche schließlich erhalten hat, angeführt werden können, so sprechen doch überwiegende Gründe dafür, daß in derselben der Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes zu finden ist, der nach der (im Bürgerlichen Gesetzbuche selbst nicht klar ausgesprochenen) Absicht des Gesetzgebers für die ganze Materie der ungerechtfertigten Bereicherung maßgebend sein soll; denn der hauptsächlichste Grund, auf dem die Vorschrift des § 817 Satz 2 beruht, — daß nämlich einem Anspruch, dem eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung des Klägers zugrunde liegt, der Rechtsschutz zu versagen ist — trifft beim Vorliegen dieser Voraussetzung nicht nur

bei einem sich ausdrücklich auf einen verwerflichen Empfang im Sinne des § 817 Satz 1 stützenden Anspruch, sondern in gleicher Weise auch bei einem in anderer Weise, namentlich durch die allgemeine Vorschrift des § 812 B.G.B., begründeten Bereicherungsanspruch zu. Da der Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Gestalt, die er durch die II. Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten hat, trotz der für einzelne Fälle desselben gegebenen besonderen Bestimmungen, doch im wesentlichen als ein einheitlicher, in der Hauptsache gemeinsamen Regeln unterliegender Anspruch aufzufassen ist, so ist nach der zu vermutenden Absicht des Gesetzgebers der der Bestimmung des § 817 Satz 2 B.G.B. zugrunde liegende Gedanke als für jeden Bereicherungsanspruch maßgebend anzusehen, auch soweit ein solcher an sich unter die allgemeine Bestimmung des § 812 fällt; denn es würde ein mit der Absicht des Gesetzgebers offenbar unvereinbares Ergebnis sein, wenn die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 817 Satz 2 auf einen Rückforderungsanspruch, der eine gegen die guten Sitten verstoßende Leistung zum Gegenstand hat, davon abhängen sollte, ob dieser Anspruch in einer der Vorschriften des § 817 Satz 1, oder ob er in einer andern, der allgemeinen Bestimmung des § 812 B.G.B. entsprechenden Weise begründet ist, so daß es in vielen Fällen, bei denen an sich die Voraussetzungen des § 817 Satz 1 und 2 vorliegen, in der Hand des Klägers liegen würde, dadurch, daß er einen solchen Anspruch nicht der Vorschrift des § 817 Satz 1, sondern der Vorschrift des § 812 gemäß begründet, die Anwendung des § 817 Satz 2 auf denselben auszuschließen. Der hier vertretenen Ansicht steht endlich auch die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs jedenfalls nicht entgegen; denn aus dem Inhalte des ersten Entwurfs (§§ 742. 743 Nr. 1. 747) und des zweiten Entwurfs (§ 741) ergibt sich, daß ursprünglich eine über den Fall der *condictio ob turpem causam* (§ 817 B.G.B.) hinausgehende Geltung des der Bestimmung in Satz 2 daselbst zugrunde liegenden Prinzips beabsichtigt war. Es erhellt aber nicht, daß die II. Kommission bei der Umarbeitung der betreffenden Vorschriften, die zu der im Bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Fassung derselben geführt hat, auch von der Absicht geleitet gewesen ist, die Geltung jenes Prinzips auf den Fall des § 817 Satz 1 einzuschränken (vgl. Protokolle S. 2937 und 2979).

Hiernach erscheint die von der Klägerin dem Widerklagananspruch entgegengesetzte Einrede, daß die Beklagte durch die Leistungen gegen die guten Sitten verstoßen habe, als begründet, und somit dieser Anspruch als nicht gerechtfertigt.“ . . .